

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der ausl. **öffentlichen Urkunde** in **Deutschland**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung** in **Deutschland**?

Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)

bzw.

Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Warum kann ich nicht aus der ausl. öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ausländische öffentliche Urkunden werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der ausländischen öffentlichen Urkunde ist erst möglich, nachdem das Amtsgericht - Familiengericht - erklärt hat, dass die öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Amtsgericht führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Brüsseler Übereinkommen vom 27.09.1968 (EuGVÜ),
- Lugano-Übereinkommen vom 16.09.1988 (LugÜ),
sowie
- Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 (AUG)).

Welche Rechtsvorschriften im vorliegenden Fall Anwendung finden, entnehmen Sie bitte dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen beruhen auf identischen Grundsätzen und stimmen in sehr vielen Vorschriften überein; sie bilden aber dennoch zwei getrennte Instrumente.

Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Art. 54 b LugÜ geregelt.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen ersetzen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Art. 55 EuGVÜ bzw. Art. 55 LugÜ.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde durch das Amtsgericht - Familiengericht - mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der ausl. Urkunde zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 32, 50 EuGVÜ bzw. Art. 32, 50 LugÜ i. V. m. §§ 35 AUG, 23 b GVG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Familiengericht - am Sitz des Oberlandesgerichtsbezirks zu richten, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. §§ 36, 57 AUG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren

... gegen ...

beantrage ich, die anl. öffentliche Urkunde gem. Art. 34, 50 Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) bzw. Art. 34, 50 Lugano-Übereinkommen (LugÜ) i. V. m. §§ 40, 41, 57 AUG für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. §§ 53, 57 AUG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schuldtitel nebst Zustellungsbescheinigung mit begl. Übersetzung und je 2 Abschriften.

Der Urkundennachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für bzw. gegen den Rechtsnachfolger
 ist nicht erforderlich.
 ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

gez.
 (Unterschrift)

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem Gericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 46, 47, 48, 50 EuGVÜ bzw. Art. 46, 47, 48, 50 LugÜ.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel, §§ 40, 57 AUG.

Vorzulegen sind:

- vollstr. Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Nachweis über Verfahrenskostenhilfe im Herkunftsland,
- ggfs. - auf Verlangen des Amtsgerichts:
 Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde mit Zustellungsnachweis und begl. Übersetzung sind 2 Abschriften beizufügen, §§ 36 IV, 57 AUG.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 49, 50 EuGVÜ bzw. Art. 49, 50 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde?

Ja.

Gem. Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ bedarf es im Vollstreckbarerklärungsverfahren der Vorlage der vollstr. Ausfertigung des Schuldtitels.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen ist, vergl. Art. 47 Zi. 1 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

Gem. Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ bedarf es im Vollstreckbarerklärungsverfahren der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel.

Nach dem Brüsseler Übereinkommen bzw. dem Lugano-Übereinkommen ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei eine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 47 Zi. 1 EugVÜ bzw. Art. 47 Zi 1 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Urkundennachweis hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland?

Benötige ich ein Vollstreckungszeugnis?

Ja,

Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes.

Im Regelfall wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch die vollstreckbare Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde oder das ausl. Vollstreckungszeugnis geführt.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab oder wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es nach §§ 39, 57 AUG des urkundlichen Nachweises (Nachweis des Bedingungseintritts (z. B.: Nachweis über die Schuldnerbefriedigung bzw. den Annahmeverzug der Schuldnerpartei bei Zug um Zug-Zahlungsverpflichtung der Schuldnerpartei)/ Nachweis der Rechtsnachfolge).

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, §§ 39 I, 57 AUG.

Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung oder die Rechtsnachfolge nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, §§ 39 I, 57 AUG.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - kein Anwaltszwang, §§ 38 II, 57 AUG.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 27, 28 und 50 EuGVÜ bzw. Art. 27, 28 und 50 LugÜ, vergl. Art. 34, 50 EuGVÜ bzw. Art. 34, 50 LugÜ.

Hat die ausl. Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, §§ 71, 57 AUG.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 50 EuGVÜ bzw. Art. 44, 50 LugÜ.

Gem. Art. 47 Zi., 50 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ bedarf es der vorherigen Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ i. V. m. § 58 AUG.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 40 II, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 40 II (50, 51) LugÜ.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens/des Lugano-Übereinkommens fällt,
- der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist
und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 33, 46, 47, 50 EuGVÜ bzw. Art. 33, 46, 47, 50 LugÜ erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe ergeben sich aus Art. 27, 28, 50 EuGVÜ bzw. Art. 27, 28, 50 LugÜ.

Das Amtsgericht - Familiengericht - kann die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels in folgenden Fällen versagen:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public),
Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.

Nach Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausl. Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 36, 50 EuGVÜ bzw. Art. 36, 50 LugÜ befasste Oberlandesgericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels im Herkunftsland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 38, 50 EuGVÜ bzw. Art. 38, 50 LugÜ, i.V. m. §§ 63 II, 62 II AUG.

Mit welchem Rechtsbehelf kann die Schuldnerpartei die Aufhebung oder Abänderung des ausl. Unterhaltstitels geltend machen?

Sofern und soweit die Aufhebung bzw. Abänderung nach der Vollstreckbarerklärung erfolgte, kann die Schuldnerpartei in einem besonderen Verfahren vor dem Gericht die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen, § 67 AUG.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden;

Die Beschwerde ist unbefristet, Art. 40, 50 EuGVÜ bzw. Art. 40, 50 LugÜ i. V. m. §§ 40, 57 AUG.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden;

die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 36, 37, 50 EuGVÜ bzw. Art. 36, 37, 50 LugÜ i. V. m. §§ 40 I, 57, 59, 63 AUG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts und der Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. öffentlichen Urkunde in Deutschland betreiben?

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Amtsgerichts - Familiengericht - über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich;

ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 39, 50 EuGVÜ bzw. Art. 39, 50 LugÜ i. V. m. §§ 41, 57 AUG.

Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Amtsgerichts - Familiengericht - das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, §§ 54, 57 AUG.

In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses erteilt.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

Kann ich aus der Kostenentscheidung des Amtsgerichts ebenfalls direkt die Zwangsvollstreckung betreiben?

Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des (vereinfachten) Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten)

gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen;
für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Amtsgericht - Familiengericht - zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - zuständig, §§ 40 I, 57 AUG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf §§ 788 ZPO, 120 FamFG), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird gem. KV Nr. 1710 FamGKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts - Familiengericht - zu der ausl. öffentlichen Urkunde?

Ja.

In Hinblick auf §§ 42 I, 57 AUG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG, Art. 47, 50 EuGVÜ/Art. 47, 50 LugÜ bedarf es der Vorlage einer vollstr. Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/Art. 47 Zi. 1, 50 LugÜ, §§ 42, 57 AUG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf §§ 42, 57 AUG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG, Art. 36, 50 EuGVÜ/ Art. 36, 50 LugÜ bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Welche Rechtsvorschriften finden in Altfällen Anwendung, soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) keine Anwendung findet?
Welches Gericht ist in diesen Altfällen für die Vollstreckbarerklärung zuständig?**

Soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) in den Altfällen keine Anwendung findet, richtet sich das Verfahren insoweit nach den bisherigen Vorschriften (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.02.2001 (AVAG)).

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ist diesen Fällen das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zuständig. Art. 32 II, 50 EuGVÜ bzw. Art. 32 II, 50 LügÜ i. V. m. § 3 AVAG.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf

Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher finden Sie in der Adresdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php